



6000.1194

**Gesetz über private Sicherheitsunternehmen;  
Auswertung der Vernehmlassung**

**A. Teilnehmende**

- Gerichte und Kontrollorgane
  - Datenschutzkontrollorgan
- Gemeinden
  - Gemeinderat Gais
  - Gemeinderat Grub
  - Gemeinderat Herisau
  - Gemeinderat Hundwil
  - Gemeinderat Lutzenberg
  - Gemeinderat Rehetobel
  - Gemeinderat Reute
  - Gemeinderat Schönengrund
  - Gemeinderat Schwellbrunn
  - Gemeinderat Teufen
  - Gemeinderat Urnäsch
  - Gemeinderat Waldstatt
  - Gemeinderat Walzenhausen
  - Gemeindepräsidienkonferenz (ausgearbeitet durch die Präsidien der Gemeinden Walzenhausen, Herisau, Stein und Trogen sowie des Geschäftsführers)
- Politische Parteien des Kantons Appenzell Ausserrhoden
  - Die Mitte Appenzell Ausserrhoden (Die Mitte)
  - Evangelische Volkspartei AR (EVP)
  - FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP)



## Appenzell Ausserrhoden

- Parteiunabhängige (PU)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Appenzell Ausserrhoden (SP)
- SVP Appenzell Ausserrhoden (SVP)
- Verbände und Organisationen
  - Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden (Kapo)
  - Verband der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden
  - Verband Ostschweizerischer Sicherheitsunternehmen (VOSU)

### **B. Verzicht auf Stellungnahme**

- Gerichte
  - Kantonsgericht
- Gemeinden
  - Gemeinderat Grub
- Politische Parteien
- Verbände und Organisationen
  - Spitex Verband SG AR AI



## C. Umfassende Übernahme von Stellungnahmen

- Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz: Gemeinderäte Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Teufen, Urnäsch, Waldstatt und Walzenhausen (teilweise mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)

## D. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

### 1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen

Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<b>Vorlage als Ganzes</b>	
<b>Datenschutzkontrollorgan (DSKO)</b> Der Entwurf enthält keine Regelung zum Datenschutz. Das schadet insoweit grundsätzlich nicht, als dadurch keine Regelungslücke entsteht: Es gelten ja für private Sicherheitsunternehmen, je nach Konstellation, entweder das Datenschutzgesetz des Bundes oder unser kantonales Datenschutzgesetz (bGS 146.1). Letzteres kommt immer dann zur Anwendung, wenn private Sicherheitsunternehmen per Leistungsauftrag öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übernehmen und damit zu öffentlichen Organen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 unseres Datenschutzgesetzes werden. Aus meiner Sicht ist sicher sinnvoll, dass in diesen Konstellationen auch eine Aufsichtszuständigkeit durch das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan besteht. Allerdings führt die geschilderte Rechtslage dazu, dass eine Verletzung von Datenschutzvorgaben durch private Sicherheitsunternehmen nur dann strafrechtliche Folgen (vgl. 8. Kapitel DSG) haben können, wenn die entsprechende Tätigkeit nicht im Rahmen eines kantonalen oder kommunalen Leistungsauftrags erfolgt. Ich frage mich, ob das rechtspolitisch gewünscht ist. Die Bearbeitung von Personendaten durch private Sicherheitsunternehmen, gerade wenn sie im Kontext eines Leistungsauftrags der öffentlichen Hand erfolgt, birgt ein erhöhtes Gefährdungspotential mit Bezug auf die	<i>Die Ausführungen des DSKO sind nachvollziehbar. Im vorliegenden Entwurf wird der Datenschutz nicht geregelt, da die Datenschutzgesetze des Bundes und des Kantons den ganzen Bereich abdecken. Es gibt keine Gesetzeslücke, deshalb besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die vom DSKO geschilderten unterschiedlichen strafrechtlichen Folgen stellen keinen Nachteil dar, da die Compliance im Bereich des Datenschutzes in den Leistungsaufträgen geregelt werden kann.</i>



<p>Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Ich rege daher die Prüfung der Frage an, ob es sinnvoll und rechtlich zulässig wäre, die bundesrechtlichen Strafbestimmungen aus dem DSG auch für diese Konstellationen für anwendbar zu erklären.</p>	
<p><b>Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Gemeindepräsidienkonferenz AR begrüsst es, dass das Tätigkeitsfeld der privaten Sicherheitsunternehmen in einem speziellen Gesetz geregelt wird.</li><li>– Es wird auch unterstützt, dass das Gesetz „schlank“ gehalten und keine Überregulierung erfolgen soll.</li><li>– Schade ist, dass keine einheitliche Regelung, zumindest unter den Ostschweizer Kantonen, möglich zu sein scheint.</li></ul> <p>– Kritisch beurteilt wird, dass die privaten, nicht gewerblichen Anbieter nicht vom Gesetz erfasst werden (Geltungsbereich, erläuternder Bericht zu Art. 1). Dies löst Fragen und Unsicherheit aus. Es wird beantragt, dass sowohl gewerbliche wie nicht gewerbliche Sicherheitsunternehmen im Gesetz geregelt werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 und 2 GPS). Also auch Privatpersonen, deren Tätigkeit mit einer gewissen Regelmässigkeit ausgeübt und normalerweise auf ein Entgelt ausgerichtet ist. Die Gemeinden stellen fest, dass gerade in diesem "grauen" Bereich Regelungsbedarf besteht, um das Konfliktpotenzial zu minimieren. Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Im Gesetz selbst (Art. 2 Abs. 3, Art. 10) sowie im erläuternden Bericht wird verschiedentlich davon gesprochen, dass der Regierungsrat das Nähere regelt bzw. die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt. Im Sinne der Stufengerechtigkeit geht die Gemeindepräsidienkonferenz davon aus, dass die notwendigen Konkretisierungen auf Verordnungsstufe erfolgen. Dies dient insbesondere auch der Rechtssicherheit. Als Beispiele seien genannt:</li><li>– Definition von «Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung»</li><li>– Ausführungen zur Bewilligungspflicht von nicht gewerblichen Sicherheitsunternehmen und Privatpersonen, die eine regelmässige Tätigkeit in diesem Bereich ausüben.</li></ul>	<p><i>Eine einheitliche Regelung würde unterstützt und wird angestrebt. Gleichwohl muss bis zum Vorliegen einer übergeordneten Regelung ein kantonaler Erlass vorhanden sein.</i></p> <p><i>Der Regelungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhaltet bewusst nur die gewerblichen Sicherheitsdienste (vgl. Bericht, Erläuterungen zu Art. 1 des Gesetzes über die privaten Sicherheitsunternehmen [GPS-E]).</i></p> <p><i>Im Bericht wird in den Erläuterungen an zahlreichen Stellen die Konkretisierung auf Verordnungsebene angekündigt.</i></p>



<ul style="list-style-type: none"><li>– Konkretisierung einer angemessenen Ausbildung (Zeitintervalle, intern, extern, anerkannte Formate etc.)</li><li>– Regelung des Vollzugs.</li><li>– Es wäre hilfreich und wünschenswert, wenn der Verordnungstext bzw. die Ausführungsbestimmungen in den Grundzügen (Stossrichtungen) vorliegen würden, bzw. zumindest der erläuternde Bericht darüber Auskunft gäbe.</li></ul>	<p><i>Wie üblich wird der departementale Entwurf der Verordnung für die 2. Lesung vorliegen.</i></p>
<p><b>Gemeinderat Urnäsch</b></p> <p>Im Sinne der Stellungnahme der Arbeitsgruppe der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. (GPK AR) wird der Regelungsbedarf erkannt und der Erlass dieses Gesetzes begrüsst. Die Eingabe der Arbeitsgruppe der GPK AR (vgl. Stellungnahme datiert 25. März 2025) wird durchgehend unterstützt. Speziell die Forderung, dass sowohl gewerbliche als auch nicht gewerbliche Sicherheitsunternehmen im Gesetz geregelt werden (bspw. Vereine oder Privatpersonen, welche nicht gewerbsmässig solche Sicherheitsdienstleistungen (Verkehrsregelung, etc.) erbringen, ist ein grosses Anliegen des Gemeinderates. Weiter erscheint ihm wichtig, dass die Regelung des Verkehrsdienstes weiterhin durch das dafür ausgebildete Feuerwehr- und Verkehrskadetten-Team - ohne zusätzliche Bewilligung — erfolgen kann. Die Feuerwehr, die Feuerwehroversvereine und Verkehrskadetten sollen weiterhin ohne zusätzliche Bewilligung den Verkehr regeln können und somit nicht unter dieses Gesetz fallen. Diese Ausnahmeregelung wird mit Nachdruck — analog dem Antrag in Art. 1 Abs. 2 lit. b der GPK AR — beantragt. Die von der Arbeitsgruppe der GPK AR eingereichte Stellungnahme, datiert 25. März 2025, wird vom Gemeinderat Urnäsch vollumfänglich unterstützt. Auf das Ausfüllen des Antwortformulars wird daher verzichtet.</p>	<p><i>Der Regelungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhaltet bewusst nur die gewerblichen Sicherheitsdienste (vgl. Bericht, Erläuterungen zu Art. 1 GPS-E). Auch die Themen Feuerwehr und Verkehrskadetten werden dort erläutert.</i></p>
<p><b>Gemeinderat Schönengrund</b></p> <p>Es erscheint wichtig, dass den Gesuchstellern kostendeckende Gebühren verrechnet werden können. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, im Gesetz an geeigneter Stelle noch folgenden Absatz einzufügen: "Für die Behandlung der Gesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten."</p>	<p><i>Die Gebühren werden gestützt auf die Erfahrung der Bewilligungsbehörde so bemessen werden, dass die anfallenden Kosten gedeckt werden. Im Gesetz kann der Begriff der kostendeckenden Gebühr jedoch aus juristischen Gründen nicht erwähnt werden. Dies würde die Erstellung einer umfassenden Vollkostenrechnung bedingen, was für diesen Anwendungsfall unverhältnismässig wäre (vgl. Bericht, Erläuterungen zu Art. 2 GPS-E).</i></p>



<p><b>Gemeinderat Hundwil</b> Der Gemeinderat Hundwil begrüsst, dass die Tätigkeiten der privaten Sicherheitsunternehmen in einem eigenen Gesetz geregelt werden.</p>	
<p><b>Gemeinderat Teufen</b> Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich das Vorhaben der Regierung und unterstützt die Einführung einer klaren rechtlichen Grundlage für diese zunehmend bedeutenden Dienstleistungen von privaten Sicherheitsunternehmen. Insbesondere wird der Ansatz positiv bewertet, das Gesetz schlank zu halten und auf eine übermässige Regulierung zu verzichten. Es ist bedauerlich, dass es bislang nicht zu einer interkantonal koordinierten Lösung gekommen ist. Gerade in Anbetracht der Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen wäre eine einheitliche Regelung aus Sicht unserer Gemeinde wünschenswert gewesen. Diese hätte insbesondere in Bezug auf die Harmonisierung von Standards und Vorschriften zu einer besseren Rechtsklarheit geführt. Kritisch wird jedoch der Ausschluss nicht gewerbmässiger Anbieter von der Gesetzgebung betrachtet. In diesem Bereich besteht aus praktischer Sicht ein gewisser Regelungsbedarf, da das Fehlen einer klaren Regelung zu Konflikten und Unsicherheiten führen könnte. Wir empfehlen daher, diesen Aspekt nochmals zu überdenken und eine geeignete Lösung zu finden, die sowohl die Praxis berücksichtigt als auch den gesetzlichen Rahmen wahrt. Begrüssst wird hingegen die Ausnahmeregelung für Organisationen wie Feuerwehrvereine oder Verkehrskadetten von der Bewilligungspflicht. Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung des Entwurfs möchte der Gemeinderat jedoch anmerken, dass der Verordnungstext, der viele wichtige Details regelt, zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Eine Einsicht in den Verordnungstext hätte eine noch genauere Beurteilung des Gesetzes ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen der Regelungen. Abschliessend möchten wir festhalten, dass wir das Gesetz insgesamt befürworten. Allerdings sind wir der Ansicht, dass einige Punkte noch konkretisiert und weiterentwickelt werden sollten, um eine praxistaugliche Umsetzung zu gewährleisten.</p>	<p><i>Aus Sicht des Regierungsrats besteht hierzu kein Regelungsbedarf. Der Regelungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhaltet bewusst nur die gewerblichen Sicherheitsdienste (vgl. Bericht, Erläuterungen zu Art. 1 GPS-E).</i></p> <p><i>Wie üblich wird der departementale Entwurf der Verordnung für die 2. Lesung vorliegen.</i></p>



<p><b>Gemeinderat Gais</b></p> <p>Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat, dass das Tätigkeitsfeld der privaten Sicherheitsfirmen in einem speziellen und schlanken Erlass geregelt wird. Die Frage bleibt offen, weshalb die privaten, nicht gewerbsmässigen Sicherheitsorganist nicht im Gesetz aufgenommen wurden. Privatpersonen, deren Tätigkeit mit einer gewissen Regelmässigkeit ausgeübt werden, stellt somit einen «Graubereich» dar.</p>	<p><i>Der Regelungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhaltet bewusst nur die gewerblichen Sicherheitsdienste (vgl. Bericht, Erläuterungen zu Art. 1 GPS-E).</i></p>
<p><b>EVP</b></p> <p>Die EVP AR begrüsst diesen Gesetzesentwurf ausdrücklich. Sie erachtet es als sinnvoll die gewerbsmässigen Sicherheitsdienstleistungen für Dritte in einem separaten Erlass festzulegen. Damit kann in Zukunft auch sehr spezifisch auf Veränderungen in diesem Bereich reagiert werden.</p>	
<p><b>FDP.Die Liberalen</b></p> <p>Dem liberalen Ansatz folgend, nur dort staatlich zu regeln, wo es unbedingt erforderlich ist, stellt die FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP-AR) die Frage, ob es überhaupt einer gesetzlichen Regelung im Kanton Appenzell Ausserrhoden bedarf. Auch wenn die Polizeiarbeit in die Hoheit der Kantone fällt, wäre im Falle des GPS eine bundesweite Regelung sinnvoll. Hierzu gibt es eine Motion im Nationalrat von Reto Nause (Die Mitte), deren Unterstützung nach Ansicht der FDP-AR zu prüfen wäre. Eine bundeseinheitliche Lösung wäre einer kantonalen Lösung - in diesem speziellen Fall - unbedingt vorzuziehen, wobei die kantonale Polizeihochheit nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.</p> <p>Ein Gesetz ist nur dann sinnvoll, wenn es auch überwacht wird. Auch wenn der Mehraufwand für das Department Inneres und Sicherheit als minim eingestuft wird, würde die FDP-AR keine weiteren Stellenprozente gutheissen.</p> <p>Wenn sich der Kanton entscheidet, dass Gesetz auf den Weg zu bringen, so würde die FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP-AR) dieses grundsätzlich unterstützen.</p>	<p><i>Solange keine Bundeslösung oder eine interkantonale Rechtsgrundlage besteht, erweist sich ein kantonales Gesetz als notwendig. Es wird aber bewusst schlank gehalten.</i></p> <p><i>Der Ständerat hat die Motion Nause im September 2025 abgelehnt. Es braucht deshalb nun ein kantonales Gesetz.</i></p> <p><i>Der Gesetzesentwurf bringt gegenüber der heutigen Regelung keinen personellen Mehraufwand.</i></p>



**SP**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für das neue Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS). Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes wurde die Herauslösung der Bestimmungen über private Sicherheitsdienste von der SP AR bereits begrüsst. Die SP AR teilt die Einschätzung des Regierungsrates, dass private Sicherheitsdienstleistungen in einem hochsensiblen Bereich erbracht werden und einer klaren, wirksamen Regulierung bedürfen. Angesichts der wachsenden Bedeutung und Anzahl privater Sicherheitsunternehmen befürworten wir es ausdrücklich, dass dieser Sektor, der polizeiähnlich zwischen Staat und Gesellschaft tätig ist, neu auf Gesetzesstufe geregelt wird.

Trotz der positiven Grundhaltung möchten wir nachfolgende zentrale Punkte kritisch anmerken.

**Bewilligung und Kontrolle**

Die Ausgestaltung der Betriebsbewilligung erscheint uns zu wenig differenziert. Wir erachten es als notwendig, dass besonders risikobehaftete Tätigkeiten – wie der Einsatz von Hunden oder das Tragen von Waffen – einer zusätzlichen spezialgesetzlichen Bewilligung unterstellt werden. Auch schlagen wir eine periodische Überprüfung der Betriebsbewilligung, etwa im Fünfjahresrhythmus, vor.

**Fehlender Zweckartikel**

Für die SP AR ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Gesetz nicht ein Zweckartikel bzw. eine allgemeine Bestimmung vorangestellt wurde.

*Für den Einsatz von Hunden und das Tragen von Waffen bestehen bereits Regelungen in anderen Gesetzen. Vorliegend gibt es dazu keinen Gesetzgebungsbedarf.*

*Hinsichtlich der Verordnung soll die Einführung einer periodische Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft werden. Mit einer solchen Zwischenkontrolle könnte die gleichbleibende Qualität der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsunternehmen gefördert werden. Zudem wird in den Ausführungsbestimmungen eine Meldepflicht eingeführt werden für den Fall, dass sich persönliche Voraussetzungen verändern.*

*Der Gesetzesentwurf wurde bewusst kurz und schlank gehalten. Bei solch kurzen Gesetzen ist ein Zweckartikel nicht üblich.*



### **Interregionale Koordination**

Die SP AR erwartet, dass sich der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden in der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für eine Konkordatslösung, mindestens unter den Ostschweizer Kantonen, aktiv einsetzt. Die Ausgangslage hat sich seit dem Scheitern der letzten Konkordatsbemühungen wesentlich verändert. Die steigenden Zahlen bei den Sicherheitsunternehmen und deren häufigeren Einsatz macht eine koordinierte Regulierung dringender denn je.

### **Kantonale Kontrolle**

Angesichts der Erfahrungen in anderen Bereichen, wo aus Ressourcenmangel keine systematischen Kontrollen erfolgen können, haben wir erhebliche Bedenken, ob eine effektive Aufsicht im Bereich privater Sicherheitsunternehmen gewährleistet werden kann. Zusammenfassend unterstützt die SP AR das Anliegen eines eigenständigen Gesetzes ausdrücklich. Wir sind jedoch der Meinung, dass präzisere Regelungen und stärkere Kontrollmechanismen notwendig sind, um dem hochsensiblen Charakter privater Sicherheitsdienstleistungen angemessen Rechnung zu tragen.

### **SVP**

Die SVP Appenzell Ausserrhoden steht einer klaren und stringenten Regelung positiv gegenüber.

Zudem stellt sich die Frage, betreffend des Ausbildungsstandards der Mitarbeitenden. Wer überprüft diesen und wie respektive wo genau ist der Aus- und Weiterbildungsstandard definiert? Eine regelmässige Meldepflicht über die Absolvierung der Schulung wäre wünschenswert.

Der SVP AR fehlt der Hinweis auf die Gebührenerhebung für die Bewilligung. Diese ist analog des Paragraphen im Polizeigesetz ZH (§ 59c lit. f Abs. 4) zu ergänzen: «Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.»

*Die Weiterbildung wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen konkretisiert.*

*Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1). Es gibt keinen sachlichen Grund für eine davon abweichende Spezialregelung. Das Verlangen einer kostendeckenden Gebühr würde die Erstellung einer umfassenden Vollkostenrechnung bedingen, was für diesen Anwendungsfall unverhältnismässig wäre.*



### PU

Das Gesetz ist offen formuliert und nimmt oft Bezug auf die Verordnung. Falls das Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS) dem Kantonsrat in dieser Form vorgelegt wird, muss aus Sicht der Parteienunabhängigen Appenzell Ausserrhoden die Verordnung im Entwurf zwingend bereits auf die 1. Lesung vorliegen. Der Gesetzgeber muss die konkrete Umsetzung mittels Ausführungsbestimmungen kennen, um seinen Willen und die Wirkung beurteilen zu können.

Die Grundidee mit einer umfassenderen Regelung der Pflichten von privaten Sicherheitsunternehmen festzuhalten, gefällt uns und ist schlüssig, denn immer mehr Aufgaben werden an private Sicherheitsunternehmen ausgelagert. Aber: Die staatspolitisch bessere Lösung wäre es, der Polizei wo nötig und möglich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine Privatisierung von Sicherheitsdienstleistungen ist nicht die Lösung. Das Gesetz ist kurz. Andere Kantone regeln deutlich mehr auf Gesetzesstufe. Wir stellen uns die Frage, ob nicht, wie im unserem Antwortformular z. B. bei Art.4, Abs.1) genauer festgehalten werden sollte, was untergeordnete Aufgaben sind.

Eine Bewilligung in einem anderen Kanton, darf in den Voraussetzungen nicht weniger anspruchsvoll ausfallen, als für kantonale Dienstleister im Bereich der Sicherheitsunternehmen. Es soll keine Umgehung unserer Vorgaben möglich sein!

Eine Harmonisierung mit den umliegenden Kantonen ist mit Blick auf Anbieter über Kantonsgrenzen hinaus sinnvoll.

Braucht es im Gesetz eine explizite Erwähnung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Sicherheitsdienstleistungen?

Wie, wer, wann, wie oft werden die privaten Sicherheitsunternehmen kontrolliert?

Auch im Zusammenhang mit ausserkantonalen Bewilligungen stellt sich hier die Frage der konkreten Umsetzung der Kontrolle, insbesondere auch dann, wenn möglicherweise zwischenzeitlich die Voraussetzung für eine Bewilligung eines privaten Sicherheitsunternehmens nicht mehr gegeben wäre.

Das Gesetz ist meist pragmatisch und kurz gehalten. Das darf aber nicht dazu führen, dass der Gesetzgeber keinen Einfluss mehr auf die konkrete Anwendung resp.

*Der departementale Entwurf der Verordnung wird wie üblich für die 2. Lesung vorliegen.*

*Der Gesetzesentwurf regelt das Notwendige. Es werden klare Bewilligungsvoraussetzungen statuiert, die in der Praxis auch durchgesetzt werden.*

*Das Recht auf freien Marktzugang gemäss Binnenmarktgesetz gilt nicht absolut. Die Bewilligungsbehörde kann den Marktzugang für Sicherheitsunternehmen mit einer ausserkantonalen Bewilligung mittels Auflagen oder Bedingungen einschränken (Art. 3 BGBM, Bericht und Antrag, Erläuterungen zu Art. 5 GPS-E).*

*Vgl. die vorstehende Stellungnahme zum Datenschutzkontrollorgan.*

*Die Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle werden durch die Kantonspolizei wahrgenommen. Kontrollen erfolgen insbesondere bei Verdacht oder Hinweisen. Hinsichtlich der Verordnung soll zudem die Einführung einer periodische Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft werden.*



<p>Interpretation des Gesetzes hat (Gewaltentrennung). Aus diesem Grund unterstreichen wir hiermit noch einmal die Forderung, das Gesetz ausführlicher und umfassender zu gestalten und die Verordnung bereits auf die erste Lesung im Kantonsrat vorzulegen.</p>	<p><i>Alle wichtigen Punkte werden auf Gesetzesebene festgehalten. Der departementale Entwurf der Verordnung wird wie üblich für die 2. Lesung vorliegen.</i></p>
<p><b>Verband der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden</b></p> <p>Der Verband begrüsst ausdrücklich die formelle und einheitliche Regelung der Tätigkeit bzw. der Bewilligungsvoraussetzungen von Sicherheitsunternehmen. Dies insbesondere, da bis anhin weder auf nationaler noch auf interkantonaler bzw. interregionaler Ebene einheitliche Bestimmungen vorhanden sind und im geltenden Polizeigesetz auch keine entsprechenden Vorgaben existieren.</p>	
<p><b>VOSU</b></p> <p>Der VOSU - Verband Ostschweizerischer Sicherheitsunternehmen ist ein Arbeitgeberverband, der die Förderung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, wie insbesondere gegenüber Behörden, Politik, Medien und Verbänden, sowie die Beratung und die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in juristischen, technischen und wirtschaftlichen Belangen bezweckt. Er fasst insbesondere kleinere Sicherheitsunternehmen im Raum Ostschweiz zusammen und ergänzt so den VSSU, mit dem er zusammenarbeitet.</p> <p>Der VOSU unterstützt einheitliche Regeln für alle Sicherheitsdienstleister in der Schweiz. Diese einheitlichen Regeln sollen sich allerdings auf die Sicherstellung der Qualität der Sicherheitsdienstleistungen beschränken und namentlich keine sozialpolitischen Ziele verfolgen.</p> <p>Auch wenn der VOSU anerkennt, dass eine Regelung grundsätzlich angezeigt ist, so stellt er doch in Frage, ob es einer kantonalen gesetzlichen Regelung im Kanton Appenzell Ausserrhoden bedarf. Bekanntlich hat Nationalrat Reto Nause (Die Mitte) mit Mitunterzeichnern eine Motion eingereicht, die eine schweizweit einheitliche Lösung anstrebt. Dies wäre unseres Erachtens einer kantonalen Lösung vorzuziehen.</p>	<p><i>Der Ständerat hat die Motion Nause im September 2025 abgelehnt. Es braucht deshalb nun ein kantonales Gesetz.</i></p>



Es wird begrüsst, dass sich das GPS auf die Bewilligung der Betriebsinhaber konzentriert und insbesondere auf eine Bewilligungspflicht für die einzelnen Sicherheitsmitarbeiter verzichtet.

Eine Meldepflicht von ausserkantonale bewilligten Sicherheitsunternehmen hält der VOSU allerdings für obsolet, weshalb darauf verzichtet werden kann. Im Übrigen scheint der Gesetzesentwurf soweit ausgewogen und knapp gehalten.

*Diese Meldepflicht ist nicht unnötig. Die Bewilligungsbehörde kann den Marktzugang für Sicherheitsunternehmen mit einer ausserkantonalen Bewilligung mittels Auflagen oder Bedingungen einschränken (Art. 3 BGBM, vgl. Bericht und Antrag, Erläuterungen zu Art. 5 GPS-E).*

**2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

<p><b>I.</b></p> <p><i>Der Erlass «Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS; bGS ???)» wird als neuer Erlass publiziert.</i></p>	
<p><b>Art. 1 Sicherheitsunternehmen</b></p> <p><sup>1</sup> Als Sicherheitsunternehmen gelten natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Sicherheitsdienstleistungen sind insbesondere:</p> <p>a) Kontroll- und Aufsichtsdienste an Veranstaltungen und dergleichen;</p> <p>b) Verkehrsdienste;</p> <p>c) Bewachungs- und Überwachungsdienste;</p> <p>d) Ermittlungsdienste und andere Detektivtätigkeiten;</p> <p>e) Personen- und Objektschutz;</p> <p>f) Sicherheitstransporte von Personen und Gütern;</p> <p>g) Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Überwachungszentralen im Zusammenhang mit anderen Sicherheitsdienstleistungen.</p>	
<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>
<p><b>Gemeindepräsidienkonferenz:</b></p> <p>Abs. 1: Als Sicherheitsunternehmen nach diesem Gesetz gelten nur natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Dienstleister, die nicht gewerbsmässig tätig sind, fallen damit nicht unter das vorliegende Gesetz. Das bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gelegentliche oder unentgeltliche Sicherheitsdienstleistungen, z. B. freiwillige Sicherheitsdienste bei Vereinsveranstaltungen oder Nachbarschaftswachen, unterliegen nicht der Bewilligungspflicht.</li> <li>– Nicht gewerbliche Anbieter benötigen keine Betriebsbewilligung nach Art. 2.</li> <li>– Die spezifischen Anforderungen an Personal und Weiterbildung gelten nur für gewerbsmässige Anbieter. Dies ist unbefriedigend, da gerade bei den nicht gewerblichen Anbietern die Gefahr besteht, dass diese eher unqualifiziert sind. Entsprechend wären solche Dienstleister auszuschliessen oder entsprechend gesetzlich zu regeln:</li> </ul>	<p><i>Zur Definition des Begriffs «gewerbsmässig» vgl. Bericht und Antrag, Erläuterungen zu Art. 1 GPS-E.</i></p>



- Definition nicht gewerblich, unentgeltlich, gelegentlich, unregelmässig etc.
- Eingrenzung des Einsatzgebietes, Befugnisse
- etc.

**Antrag:**

Es seien sowohl gewerbsmässige wie auch nicht gewerbsmässige Sicherheitsdienstleistungen explizit im Gesetz über private Sicherheitsunternehmen zu regeln.

Abs. 2, lit. b, Verkehrsdienste:

Feuerwehren, Feuerwehrvereine sowie Verkehrskadetten als Jugendorganisation sollen hinsichtlich ihrer beschränkten Tätigkeiten als Verkehrsregler, Parkplatz- und Pannenhelfer von einer Bewilligungspflicht ausgenommen sein, da sie bereits "von Amtes wegen" auf einem aktuellen Qualitätslevel gehalten werden und wichtige Funktionen in Gemeinden und an Anlässen übernehmen. Sie sollen lediglich der fachlichen Aufsicht durch die Kantonspolizei unterstellt sein.

**Antrag:**

Feuerwehr, Feuerwehrvereine und Verkehrskadetten sollen für lit. b) «Verkehrsdienst» von der Bewilligungspflicht befreit sein. Sie sollen explizit nicht als Sicherheitsunternehmen gelten. Dies ist im Gesetz oder in einer Verordnung zu Art. 2

Abs. 3 «Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung» zu deklarieren.

**Gemeinderat Schwellbrunn**

Abs. 1: Auch nichtgewerbsmässige Sicherheitsfirmen müssen im Gesetz geregelt werden.

Abs. 2 lit. b: Ausgenommen sein von einer Bewilligung sollen der Verkehrsdienst der Feuerwehr und die Verkehrskadetten.

*Der Regelungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhaltet bewusst nur die gewerblichen Sicherheitsdienste. Einerseits entspricht dies der Übernahme des bestehenden Rechts, wie es im aktuellen Polizeigesetz und der entsprechenden Verordnung geregelt ist. Andererseits gibt es aus Sicht des Regierungsrats keinen Bedarf, nichtgewerbliche Sicherheitsdienstleistungen zu regeln. Gemäss der Kantonspolizei gibt es in dieser Hinsicht keine Probleme und kaum Anwendungsfälle für eine entsprechende gesetzliche Regelung. Der Regierungsrat erachtet es daher auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit als stimmig, nur entgeltliche Tätigkeiten, die mit einer gewissen Regelmässigkeit ausgeübt werden, einer Bewilligungspflicht zu unterstellen.*

*Bezüglich Feuerwehr ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei nicht um eine private Organisation handelt und die Aufsicht anderweitig geregelt ist. Die ebenfalls erwähnten Verkehrskadetten hingegen sind als privat einzustufen und handeln – wenn ein Unternehmen beauftragt wird – gewerbsmässig. Sie fallen damit unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, was sich bislang in der Praxis bewährt hat.*

*Vgl. vorstehend bei Gemeindepräsidienkonferenz.*



<p><b>Gemeinderat Gais</b></p> <p>Abs. 1: Nebst den gewerbmässigen seien auch nicht gewerbmässige Sicherheitsdienstleistungsanbieter explizit im Gesetz aufzunehmen.</p> <p>Abs. 2 lit. b: Feuerwehrorganisationen und Verkehrsdienstleistende (eigenständiges Konstrukt) sollen nicht als Sicherheitsunternehmen gelten und auszunehmen.</p>	<p><i>Vgl. vorstehend bei Gemeindepräsidienkonferenz.</i></p>
<p><b>Gemeinderat Herisau</b></p> <p>Abs. 2 lit. b: Feuerwehr, Feuerwehrvereine und Verkehrskadetten sollen für den "b) Verkehrsdienst" von der Bewilligungspflicht befreit sein. Sie sollen explizit nicht als Sicherheitsunternehmen gelten.</p>	<p><i>Vgl. vorstehend bei Gemeindepräsidienkonferenz.</i></p>
<p><b>Die Mitte</b></p> <p>Abs. 1: Gemäss Abs. 1 sind nur gewerbmässige Sicherheitsdienstleister von diesem Gesetz erfasst. Dies ist unseres Erachtens falsch. Gerade auch Dienstleister, welche keinem gewerbmässigem Zweck, nachgehen, sollen mit untenstehender Ausnahme, vom Gesetz erfasst sein.</p> <p>Dies könnte folgenschwer sein, da demnach der Hobby-Sicherheitsdienstleister weder die Anforderungen an Personal und Ausbildung erfüllen muss, noch über Routine verfügt.</p> <p>Abs. 2 lit. b: Feuerwehr und Verkehrskadetten sollen für den lit. b) "Verkehrsdienst" von der Bewilligungspflicht befreit sein. Sie sollen explizit nicht als Sicherheitsunternehmen gelten.</p>	<p><i>Vgl. vorstehend bei Gemeindepräsidienkonferenz.</i></p>
<p><b>SP</b></p> <p>Abs. 1: Antrag: «gewerbmässig» ersatzlos streichen, da es potenzielle Umgehungsmöglichkeiten schafft. Unklar bleibt insbesondere, ob Personen, die einzelne Sicherheitsdienstleistungen gegen Entgelt erbringen, aber nicht ihren Lebensunterhalt daraus bestreiten, ebenfalls erfasst werden.</p> <p>Abs. 2 lit. a: Wir bitten um Präzisierung des Begriffs «und dergleichen». Aus unserer Sicht sollte im Gesetzestext/den Erläuterungen klarer definiert werden, ob sich die Formulierung auf die Art der Dienstleistung oder auf den Einsatzbereich</p>	<p><i>Vgl. vorstehend bei Gemeindepräsidienkonferenz.</i></p> <p><i>Türsteherdienste sind in lit. a enthalten. Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt.</i></p>



<p>bezieht. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob Türsteherdienste explizit erfasst sind.</p> <p>Abs. 2 lit. f: Wir regen eine präzisere Definition des Begriffs «Sicherheitstransporte» an. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob sich die Befugnisse privater Sicherheitsdienste auf die Begleitung im Fahrzeug beschränken und ob Transfers beim Ein- und Aussteigen eine polizeiliche Begleitung voraussetzen. Unseres Wissens müsste beim Transfer z. B. vom Gefängnis ins Fahrzeug bzw. nach Ankunft am Bestimmungsort vom Fahrzeug in das entsprechende Gebäude ein eine polizeiliche Begleitung anwesend sein.</p> <p>Abs. 2 lit. h: Antrag lit. h: «Patrouillendienste im öffentlichen Raum» sollen explizit erwähnt werden. Dieser Einsatzbereich gewinnt zunehmend an Bedeutung, da immer mehr Gemeinden Leistungsvereinbarungen mit privaten Sicherheitsunternehmen abschliessen. Eine analoge Regelung wie in den Kantonen Zürich und Bern erscheint uns sinnvoll.</p>	<p><i>Eine Bewilligung verleiht keinerlei hoheitliche Befugnisse und untersagt insbesondere die Anwendung von Zwang oder Gewalt sowie die Durchführung polizeilicher Massnahmen (Abs. 1). Das Tragen und die Anwendung von Waffen richten sich nach den anwendbaren Rechtsgrundlagen, beispielsweise das Waffengesetz. Private Sicherheitsunternehmen sind auch bei Gefangenentransporten an diese Rahmenbedingungen gebunden. Ob unter diesen Umständen beim Ein- und Aussteigen eine Anwesenheit der Polizei notwendig ist, ist eine polizeiliche Frage und bestimmt sich nicht nach diesem Gesetz.</i></p> <p><i>Patrouillendienste fallen unter lit. c.</i></p>
<p><b>PU</b></p> <p>Abs. 1 lit. b: Sind Blaulichtorganisationen von diesem Gesetz betroffen und geregelt? Wie werden Dienstleistungen wie Verkehrsdienst, Saalwache durch Feuerwehren usw. im oder ausserhalb eines Einsatzes geregelt?</p>	<p><i>Blaulichtorganisationen fallen nicht unter den Begriff «gewerbliche Sicherheitsunternehmen».</i></p>
<p><b>Verband Kantonspolizei</b></p> <p>Da die Aufzählung gemäss Art. 1 Abs. 2 nicht abschliessend ist, wird angenommen, dass auf Verordnungsstufe ein Kriterienkatalog entwickelt wird, nach welchem für die vollziehende Stelle zu beurteilen ist, was als "Sicherheitsdienstleistung" zu gelten hat.</p>	<p><i>Dies wird im Rahmen der Redaktion der Verordnung geprüft werden.</i></p>



## Art. 2 Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen bedürfen einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departements

<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung wird der geschäftsführenden Person erteilt und ist nicht übertragbar.

<sup>3</sup> Bei Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung kann vom Erfordernis der Betriebsbewilligung abgesehen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

### Vernehmlassung

### Bewertung

#### Gemeindepräsidienkonferenz

Abs. 3 Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung:

#### Antrag:

Vgl. vorstehend. Es ist eine Spezifizierung auf Verordnungsstufe vorzunehmen.

*Dazu kann festgehalten werden, dass gewisse Tätigkeiten typischerweise von derart geringer Eingriffsintensität sind, dass sie bewilligungsfrei ausgeübt werden dürfen. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung. Darunter fallen beispielsweise Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und -betreuungsdienste anlässlich verschiedener Veranstaltungen. Dies wird auf Verordnungsebene konkretisiert werden.*

#### Gemeinde Herisau

Dienstleister, die **nicht gewerbsmässig** tätig sind, fallen u.E. mit vorliegender Regelung nicht unter das Gesetz über private Sicherheitsunternehmen (GPS). Das Gesetz definiert Sicherheitsunternehmen ausdrücklich als **natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen** (Art. 1 Abs. 1).

Das bedeutet:

- **Gelegentliche oder unentgeltliche Sicherheitsdienstleistungen**, z. B. freiwillige Sicherheitsdienste bei Vereinsveranstaltungen oder Nachbarschaftswachen, unterliegen nicht der Bewilligungspflicht.
- **Nicht-gewerbliche Anbieter** benötigen keine Betriebsbewilligung nach Art. 2.
- Die spezifischen Anforderungen an Personal und Weiterbildung gelten nur für gewerbsmässige Anbieter.

**Dies ist nicht ganz befriedigend, da gerade diese eher unqualifiziert sind.**

*Vgl. vorstehend zu Art. 1 GPS-E bei Gemeindepräsidienkonferenz.*



<p><b>Entsprechend wären solche Dienstleister auszuschliessen.</b> Mindestens jedoch falls <b>eine gewisse Regelmässigkeit oder eine entgeltliche Tätigkeit</b> vorliegt, könnte die Behörde die Gewerbmässigkeit bejahen und eine Bewilligungspflicht annehmen. Dies wäre im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Feuerwehr, Feuerwehrvereine sowie die Verkehrskadetten als Jugendorganisation sollen hinsichtlich ihrer beschränkten Tätigkeiten als Verkehrsregler, Park- und Pannenhelfer von einer Bewilligungspflicht nach vorliegendem Gesetz ausgeschlossen sein. Sie sollen lediglich der fachlichen Aufsicht durch die Kantonspolizei unterliegen.</p> <p>1 Die Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung ist auf Verordnungsstufe zu spezifizieren.</p>	<p><i>Vgl. vorstehend bei Gemeindepräsidienkonferenz.</i></p>
<p><b>Die Mitte</b></p> <p>Abs. 1: Sicherheitsunternehmen <i>mit Sitz oder Wohnsitz in AR</i> bedürfen einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departements.</p>	<p><i>Anknüpfungspunkt für die Bewilligung in Appenzell Ausserrhoden ist nicht der Sitz oder Wohnsitz, sondern der Ort der Ausübung der Tätigkeit.</i></p>
<p><b>EVP</b></p> <p>Abs. 1: Die Bewilligungspflicht ist eine wichtige Grundlage, um diesen sehr heterogenen Bereich zu begleiten.</p> <p>Abs. 2: Die Koppelung der Betriebsbewilligung an die geschäftsführende Person ist aus unserer Sicht ein Kemelement. Daran darf nicht gerüttelt werden. Fragen: Bezieht sich die Betriebsbewilligung einer geschäftsführenden Person nur auf ein einzelnes Unternehmen oder kann diese Person bei mehreren Unternehmen geschäftsführend sei? Besteht eine Meldepflicht bei Wechsel der geschäftsführenden Person? Zudem stellt sich die Frage, ob eine Betriebsbewilligung erlöscht, wenn die Dienstleistung nicht mehr angeboten wird, oder wird diese nur sistiert?</p> <p>Abs. 3: An welche Dienstleistungen denkt der Regierungsrat hier? &gt; Wir bitten um Klärung im Hinblick auf die Aufzählung in Art. 1 Abs. 2.</p>	<p><i>Die Betriebsbewilligung betrifft das Unternehmen, für welches die geschäftsführende Person tätig ist. Bei mehreren Unternehmen müssen für jedes Unternehmen einzelne Bewilligungen erlangt werden.</i></p> <p><i>Bei einem Wechsel der geschäftsführenden Person muss eine neue Bewilligung erlangt werden. Eine Meldepflicht bei Änderungen der persönlichen Voraussetzungen wird auf Verordnungsebene eingeführt werden.</i></p>



## FDP.Die Liberalen

Abs. 3: Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung von der Bewilligungspflicht befreit werden können. Neben der vollständigen Befreiung von der Bewilligungspflicht sollte auch die Möglichkeit einer Meldepflicht explizit genannt werden. Eine solche Meldepflicht könnte dort zur Anwendung gelangen, wo eine Bewilligungspflicht unverhältnismässig wäre, aber dennoch ein Mindestmass an behördlicher Aufsicht (Kenntnisnahme) erforderlich ist. Die Meldepflicht kann sowohl zur administrativen Entlastung der Sicherheitsunternehmen als auch der Behörden beitragen und sollte – im Sinne der Rechtssicherheit – bereits auf Gesetzesstufe als Option vorgesehen werden.

*Bei Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung besteht kein ausreichendes öffentliches Interesse für eine Meldepflicht.*

## SP

Antrag: «...des zuständigen Departements.» Das zuständige Departement wird lediglich in den Erläuterungen bezeichnet. Bewilligungsinstanz sollte im Gesetz ausdrücklich bezeichnet werden oder es sollte zumindest ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Regierungsrat die zuständige Instanz in der Verordnung bestimmt. Dies würde zur Rechtsklarheit beitragen.

Abs. 1: Wir erachten den Verzicht auf eine Befristung der Betriebsbewilligung als kritisch. Der Hinweis auf die Vermeidung administrativen Aufwands greift aus unserer Sicht zu kurz, da der notwendige Kontrollaufwand anderweitig anfällt. Ohne eine periodische Überprüfung bleibt die Einhaltung der Voraussetzungen – etwa die weiterhin bestehende Straffreiheit – lückenhaft kontrolliert. Antrag: Einführung einer Befristung der Betriebsbewilligung.

*Auf Gesetzesebene wird das zuständige Departement üblicherweise nicht bezeichnet. Dies fällt in die Kompetenz des Regierungsrates.*

*Dies ist ein berechtigtes Anliegen. Eine Befristung wird jedoch als aufwändig und unverhältnismässig angesehen. Gelöst werden soll dieses Anliegen einerseits mit einer Meldepflicht für den Fall, dass sich die persönlichen Voraussetzungen ändern sollten. Beispielsweise, wenn ein (neuer) Eintrag in das Strafregister erfolgt. Dies wird als zielführend erachtet und soll auf Verordnungsebene so vorgesehen werden. Andererseits wird hinsichtlich der Verordnung die Einführung einer periodischen Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft werden. Mit einer solchen Zwischenkontrolle könnte die gleichbleibende Qualität der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsunternehmen gefördert werden.*

Abs. 2: Wenn wir das richtig verstehen, gilt die Betriebsbewilligung pauschal für sämtliche Tätigkeitsbereiche eines Sicherheitsunternehmens. Dem stehen wir sehr kritisch gegenüber. Aus unserer Sicht sollten besondere Einsätze – etwa das



<p>Führen von Diensthunden oder das Tragen von Waffen – speziellen Bewilligungen unterstellt werden. Wir regen an, klarzustellen, ob und wo solche spezialgesetzlichen Bewilligungen geregelt sind.</p> <p>Abs. 3: Ergänzend zu unserer bereits geäusserten Kritik an der unbefristeten Erteilung der Betriebsbewilligung möchten wir betonen, dass wir eine periodische Überprüfung, etwa im Fünfjahresrhythmus, für notwendig halten. Dabei könnten insbesondere Nachweise zu Weiterbildungen, aktueller Wohnsitz in der Schweiz und die fortdauernde Eignung der Mitarbeitenden verlangt werden. Eine solche Regelung wäre angesichts der Sensibilität des Tätigkeitsbereichs keinesfalls als unnötiger administrativer Aufwand zu betrachten, sondern als essenzielles Element einer wirksamen Kontrolle.</p>	<p><i>Für den Einsatz von Hunden und das Tragen von Waffen bestehen bereits Regelungen in anderen Gesetzen (Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffengesetz, SR 514.54] bzw. im kantonalen Hundegesetz [bGS 525.1]). Vorliegend gibt es dazu keinen Gesetzgebungsbedarf.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Verordnung wird die Einführung einer solchen periodischen Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft werden (vgl. vorstehend, S. 19).</i></p>
<p><b>SVP</b></p> <p>In diesem Artikel ist die Gebührenerhebung zu ergänzen analog § 59c lit. f Abs. 4 PolG ZH: «Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.»</p> <p>Abs. 2: Beim Wirten-Patenten muss ein Stellvertreter genannt werden. Hier nicht. Wie genau wird dies geregelt?</p>	<p><i>Gebühren werden verursachergerecht verlegt. Der Administrativaufwand ist mit der verlangten Gebühr abgedeckt. Eine detaillierte Kostenberechnung (müsste für die Kostendeckung gemacht werden) wäre unverhältnismässig.</i></p>
<p><b>PU</b></p> <p>Abs. 3: Wie ist die Definition des Begriffes «untergeordneter Bedeutung» und handelt es sich dabei um einen juristischen Begriff? Kann die untergeordnete Bedeutung bereits im Gesetz geregelt werden mit einer Aufzählung: Bsp Ticketkontrolle, Kassenkontrolle, Besucherleitdienste, Besucherbetreuungsdienste (analog Kanton Bern</p>	<p><i>Vgl. vorstehende Antwort zur Gemeindepräsidienkonferenz. Eine Aufzählung der Tätigkeiten könnte wegen der gesellschaftlichen Entwicklung nur beispielhaft und nicht abschliessend erfolgen. Deshalb werden diese beispielhaften Tätigkeiten nicht auf Gesetzesstufe erwähnt.</i></p>
<p><b>Verband Kantonspolizei</b></p> <p>Abs. 3: Gemäss diesem Absatz kann vom Erfordernis der Betriebsbewilligung abgesehen werden, wenn es sich um eine Sicherheitsdienstleistung von untergeordneter Bedeutung handelt (Satz 1). Für die Präzisierung ist der Regierungsrat</p>	



zuständig (Satz 2). Es wird angenommen, dass die geplante Verordnung des Regierungsrats eine detaillierte Aufzählung der erwähnten "Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung" bzw. einen entsprechenden Kriterienkatalog bieten wird. Dies ist im Hinblick auf die in Art. 1 Abs. 2 gewählte Formulierung bzw. der nicht abschliessenden Aufzählungen der Sicherheitsdienstleistungen besonders relevant. Der Verband würde einen Kriterienkatalog für die Qualifikation einer "Sicherheitsleistung von untergeordneter Bedeutung" auf Verordnungsstufe begrüßen.

### **Art. 3 Persönliche Voraussetzungen**

*<sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die geschäftsführende Person:*

- a) Niederlassungsberechtigung und Wohnsitz in der Schweiz hat;*
- b) handlungsfähig ist und über eine angemessene Ausbildung zur Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit verfügt;*
- c) mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die bewilligungspflichtige Tätigkeit geeignet erscheint und im Strafregister gemäss Privatauszug nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen ist;*
- d) über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt.*

*<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.*

<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>
<p><b>Gemeindepräsidienkonferenz, Gemeinderäte Gais, Herisau, Schwellbrunn</b> Abs. 1 lit. b, angemessene Ausbildung: <b>Antrag:</b> Der unbestimmte Rechtsbegriff «angemessen» ist im Rahmen einer Verordnung zu präzisieren (konkrete Anforderungen, intern, extern, etc.).</p>	<p><i>Die Angemessenheit der Ausbildung bestimmt sich je nach der ausgeübten Tätigkeit. Nicht alle Tätigkeiten sind gleich «heikel». Allgemeingültige Anforderungen an die Ausbildung können deshalb nicht gestellt werden.</i></p>
<p><b>Die Mitte</b> Abs. 1 Abs. 1 lit. a: Der Begriff "Niederlassungsberechtigung" ist kein geläufiger Begriff in der Schweiz. Es ist nicht ganz klar, ob damit gemeint ist, dass mindestens eine Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 AIG bestehen soll.</p>	<p><i>Als Staatsangehörigkeiten, die gemäss Abs. 1 lit. a zur Niederlassung in der Schweiz berechtigen, gelten neben dem Schweizer Bürgerrecht die Angehörigkeit zu EU- oder EFTA-Staaten.</i></p>



Abs. 1 Abs. 1 lit. b: Was ist eine "angemessene Ausbildung". Dies müsste sicherlich in der Verordnung noch genauer umschrieben werden.

Abs. 1 Abs. 1 lit. c: ~~und im Strafregister gemäss Privatauszug nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen ist~~, Das Erfordernis eines leeren Strafregistrauszugs erscheint zu extrem, da es diverse Delikte gibt, die als Vergehen qualifiziert sind, aber sehr wenig bis nichts über den "Leumund" des Ersuchenden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Sicherheitsunternehmens aussagen (z. B. SVG-Delikte, fahrlässige Delikte etc.). Dies wird verschärft durch den Umstand, dass gemäss Abs. 2 die Bewilligung automatisch entzogen wird, wenn es zu einer derartigen Verurteilung käme.

Abs. 2: Wie die Erfahrungen bei anderen kantonalen Betriebsbewilligungen und dergleichen zeigen (z. B. Gesetz über das Gastgewerbe), kommen die die Bewilligung ausstellenden (und widerrufenden) Behörden nach Ausstellung der Bewilligung nicht mehr (ausreichend) an diese Informationen heran. Es ist zu prüfen, wie dieser Informationsfluss gewährleistet werden kann, ob zum Beispiel der Bewilligungsinhaber zu verpflichten ist, in gewissen zeitlichen Abständen eine aktuelle Niederlassungsbewilligung, Versicherungspolice und einen aktuellen Strafregistrauszug einzureichen.

### **EVP**

Die Kriterien werden befürwortet.

Abs. 1: Fragen: Was heisst Verbrechen und Vergehen > gibt es Bagatellvergehen, die nicht in Betracht fallen?

Gibt es eine Meldepflicht im Falle eines Eintrags im Strafregister? Ist hier eine Regelung in der Verordnung vorgesehen?

*Dies wurde nun dahingehend angepasst, als dass der Strafregistereintrag nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird. Ein Strafregistereintrag ist jetzt per se kein Hinderungsgrund mehr für eine Betriebsbewilligung. Die Bewilligungsbehörde kann den Strafregistrauszug aber trotzdem zur Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen beziehen. Dies wird in den Ausführungsbestimmungen als Beilage zum Bewilligungsgesuch festgehalten werden. Wenn ein Strafregistereintrag eines gravierenden Delikts (z. B. schwere Körperverletzung) vorliegt, kann die Bewilligungsbehörde das Gesuch gestützt auf den Satzteil von Abs. 1 lit. c «mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die bewilligungspflichtige Tätigkeit geeignet erscheint» nach wie vor ablehnen.*

*Dies wird ebenfalls mit der Meldepflicht bei Änderungen der persönlichen Voraussetzungen gelöst. Andererseits wird hinsichtlich der Verordnung die Einführung einer periodische Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft werden. Mit einer solchen Zwischenkontrolle könnte die gleichbleibende Qualität der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsunternehmen gefördert werden.*

*Die Relevanz der Vorstrafen bestimmt sich je nach auszuübender Tätigkeit.*

*Ja, es wird in den Ausführungsbestimmungen eine Meldepflicht eingeführt werden für den Fall, dass sich persönliche Voraussetzungen verändern.*



<p>Abs. 2: aufteilen in: (allenfalls zwei Absätze) a) Befristete Bewilligung b) Entzug der Bewilligung.</p>	<p><i>Eine Aufteilung wäre möglich, ist allerdings nicht zwingend.</i></p>
<p><b>PU</b>          Abs. 1 lit. b: Wie lautet die Definition von «angemessener Ausbildung»?          Abs. 1 lit. c: Wie lautet die Definition von «geeignet»? Sind «alle Vorstrafen» oder nur für die «Ausübung relevante Vorstrafen» von Bedeutung?          Abs. 2: Wie, wer, wann, wie oft wird kontrolliert? Auch im Zusammenhang mit ausserkantonalen Bewilligungen stellt sich hier die Frage der konkreten Umsetzung.</p>	<p><i>Vgl. vorstehend die Antwort zur Gemeindepräsidienkonferenz.          Vgl. vorstehend die Antwort zu Die Mitte</i></p> <p><i>Die Kontrolle erfolgt durch das Bewilligungsorgan (d. h. faktisch die Kantonspolizei), i. d. R. auf Hinweis oder bei Verdacht. Zudem soll hinsichtlich der Verordnung die Einführung einer periodische Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft werden.</i></p>

<p><b>Art. 4 Betriebspersonal</b>  <sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen dürfen für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, welche die persönlichen Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. b und c erfüllen. Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten vorsehen.  <sup>2</sup> Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit als Angehörige des Sicherheitsunternehmens ausweisen können.  <sup>3</sup> Das Sicherheitsunternehmen hat für die regelmässige Weiterbildung der eingesetzten Personen zu sorgen.</p>	
<p><b>Vernehmlassung</b></p>	<p><b>Bewertung</b></p>
<p><b>Gemeindepräsidienkonferenz</b>          Abs. 3, regelmässige Weiterbildung:          Es stellt sich die Frage der Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass die Kontrolle betriebsintern erfolgt und funktioniert und die geschäftsführende Person dafür verantwortlich ist. Erst bei Beanstandungen greift die kantonale Aufsicht, die auf die geschäftsführende Person durchschlägt (Verantwortlichkeit).</p>	<p><i>Die Kontrolle erfolgt durch das Bewilligungsorgan (d. h. faktisch die Kantonspolizei), i. d. R. auf Hinweis oder bei Verdacht. Bei Bedarf kann umfassend Einsicht genommen werden (nArt. 7 Abs. 4 GPS-E). Zudem soll hinsichtlich der Verordnung die Einführung einer periodische Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft werden.</i></p>
<p><b>Gemeinderat Schwellbrunn</b>          Abs. 3 Es muss in der Verordnung der Nachweis der regelmässigen Weiterbildungen geregelt werden.</p>	<p><i>Die Weiterbildung wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen konkretisiert.</i></p>



<p><b>Die Mitte</b></p> <p>Abs. 1: Wie kann überprüft werden, dass dies eingehalten wird? Können die Sicherheitsunternehmen verpflichtet werden, diese Unterlagen über ihre Angestellten für die Dauer der jeweiligen Anstellung und eine gewisse Zeit darüber hinaus aufzubewahren und auf Verlangen dem Departement vorzuzeigen (z. B. im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 3)?</p> <p>Abs. 2: Was ist mit jederzeit gemeint? Wohl nicht in der Freizeit, sondern nur während eines Einsatzes?</p>	<p><i>Zur Mitwirkungspflicht bei Kontrollen vgl. nArt. 7 Abs. 4 GPS-E.</i></p> <p><i>Gemeint ist jederzeit während der Ausübung der bewilligten Tätigkeit.</i></p>
<p><b>EVP</b></p> <p>Fragen: Muss das Betriebspersonal ausreichende Kenntnisse in der Landessprache haben?</p> <p>Abs. 1: Für welche Tätigkeiten sind Ausnahmen vorgesehen? &gt; Wir bitten um Klärung im Hinblick auf die Aufzählung in Art. 1 Abs. 2.</p> <p>Abs. 3: Was heisst regelmässig? Müssen Anbieter dieser Weiterbildungen anerkannt sein? Wie wird regelmässig definiert?</p>	<p><i>Die Anforderungen an die Kenntnisse der Landessprache bestimmt sich nach Art der auszuübenden Tätigkeit.</i></p> <p><i>Zu Art. 1 Abs. 2: vgl. dort.</i></p> <p><i>Dies wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</i></p>
<p><b>SP</b></p> <p>Abs. 3: Antrag: «...für die regelmässige <u>theoretische und praktische</u> Weiterbildung».</p>	<p><i>Die Weiterbildung wird in den Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert.</i></p>
<p><b>SVP</b></p> <p>§ 59 c. und § 59 d. PolG ZH übernehmen: § 59 c.</p> <p>1 Sicherheitsunternehmen wird die Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass</p> <p>a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,</p> <p>b. sie handlungsfähig ist,</p>	<p><i>Diese persönlichen Voraussetzungen des Rechts des Kantons Zürich sind mehrheitlich auch im vorliegenden Erlass enthalten. Das Bestehen eines Verlustscheins soll in Appenzell Ausserrhoden nicht überprüft werden. Dies würde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Die anfordernde Bewilligungsbehörde, also die Kantonspolizei, müsste das Anfordern der Verlustscheine bezahlen. Es besteht hierfür kein ausreichendes öffentliches Interesse. Wichtiger ist die Haftpflichtversicherung.</i></p>



- c. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint,
- d. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint,
- e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen,
- f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken je Schadenereignis verfügt.

2 Zur Abklärung der Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit. d können polizeiliche Berichte zur Person gemäss § 43 eingeholt werden.

3 Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

4 Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

§ 59 d. Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen anstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung
- b. Sie sind handlungsfähig.
- c. Es erscheint keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen.

Abs. 3: Wer überprüft die Ausbildungsstandards und wie respektive wo genau ist der Aus- und Weiterbildungsstandard definiert? Eine regelmässige Meldepflicht über die Absolvierung der Schulung wäre wünschenswert.

### PU

Abs. 1: Können die Ausnahmen bereits im Gesetz geregelt werden? Bsp Ticketkontrolle, Kassenkontrolle, Besucherleitdienste, Besucherbetreuungsdienste (analog Art. 2). Wie, wer, wann, wie oft wird kontrolliert? Auch im Zusammenhang mit ausserkantonalen Bewilligungen stellt sich hier die Frage der konkreten Umsetzung.

*Die Weiterbildung wird in den Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert.*

*Vgl. vorstehende Antwort zur Gemeindepräsidienkonferenz bei Art. 2. Eine Aufzählung der Tätigkeiten könnte wegen der gesellschaftlichen Entwicklung nur beispielhaft und nicht abschliessend erfolgen. Deshalb werden diese Tätigkeiten nicht auf Gesetzesstufe erwähnt.*



Abs. 3: Wie, wer, wann, wie oft wird kontrolliert? Auch im Zusammenhang mit ausserkantonalen Bewilligungen stellt sich hier die Frage der konkreten Umsetzung. Bsp. wieso die Verordnung zur ersten Lesung dringend vorliegen muss.	<i>Die Weiterbildung wird in den Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert. Diese werden wie üblich auf die 2. Lesung als departementaler Entwurf vorliegen.</i>
<b>Kapo</b> Bitte in Art. 4 Abs. 3 auch die fundierte Grundausbildung erwähnen.	<i>Die Weiterbildung wird in den Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert.</i>

## **Art. 5 Ausserkantonale Bewilligungen**

<sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons sind berechtigt, die bewilligten Sicherheitsdienstleistungen auf dem Gebiet von Appenzell Ausserrhoden zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme der Betriebstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.

<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Gemeindepräsidienkonferenz, Gemeinderat Schwellbrunn</b> Abs. 1: Wir gehen davon aus, dass die anderen Kantone Gegenrecht halten. Abs. 2: Absatz 2 ist zu überprüfen, wenn auch die nicht gewerblichen Anbieter im Gesetz geregelt werden. Die Meldepflicht in Abs. 2 kann unterschiedlich verstanden werden: – einmalig, um auf die kantonale Liste zu kommen – pro Einsatz <b>Antrag:</b> Ist zu klären.	<i>Abs. 1 ist eine direkte Rechtsfolge des übergeordneten Bundesrechts. Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz [BGBM; SR 943.02]) legt fest, dass ein privates Sicherheitsunternehmen, das eine Bewilligung seines Sitzkantons besitzt, seine Dienstleistungen schweizweit anbieten kann. Eine Bewilligung eines einzigen Kantons reicht somit aus, um in der ganzen Schweiz als Sicherheitsunternehmen tätig zu sein. Das Binnenmarktgesetz gilt für alle Kantone gleich. Falls in einem anderen Kanton erheblich tiefere Bewilligungsvorschriften bestehen, kann das zuständige Departement für Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons für deren Tätigkeit in Appenzell Ausserrhoden Bedingungen und Auflagen anordnen (vgl. Bericht, Erläuterungen zu Art. 5).</i>
<b>EVP</b> Im Grundsatz wird dieser Ansatz begrüsst. Fragen: Regeln die umliegenden Kantone diese Dienstleistungen ähnlich? Werden die kantonalen Regeln gegenseitig anerkannt? Wie fliessen Informationen zwischen den Kantonen?	<i>Eine gegenseitige Anerkennung ist wegen des BGBM nicht notwendig (vgl. vorstehend zur Gemeindepräsidienkonferenz).</i>



<p><b>SP</b></p> <p>Um sicherzustellen, dass nur Sicherheitsunternehmen mit mindestens gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen in Ausserrhoden ihre Tätigkeit aufnehmen können, beantragen wir einen neuen <u>Datenaustausch-Artikel 5a</u>, der festhält, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Bewilligungsbehörde Sicherheitsunternehmen anerkennt, die gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen unterliegen</li><li>- der Regierungsrat die Kantone mit gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen durch Verordnung bezeichnet.</li></ul> <p>Abs. 2: Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die Meldung «vor Aufnahme der Tätigkeit» vorzunehmen sei, also nicht innert einer bestimmten Frist. Dieses Erfordernis sollte im Gesetz festgeschrieben werden. Antrag «Die Aufnahme der Betriebstätigkeit ist dem zuständigen Departement <u>vorgängig</u> zu melden.»</p>	<p><i>Falls in einem anderen Kanton erheblich tiefere Bewilligungsvorschriften bestehen, kann das zuständige Departement für Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons für deren Tätigkeit in Appenzell Ausserrhoden gestützt auf Art. 3 BGBM Bedingungen und Auflagen anordnen (vgl. Bericht und Antrag, Erläuterungen zu Art. 5).</i></p> <p><i>Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Die Meldepflicht wird in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden (inkl. z. B. Schriftlichkeit).</i></p>
<p><b>SVP</b></p> <p>Die Formulierung in Art. 5 Abs. 1 wirft Fragen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wie sieht die Regelung in anderen Kantonen aus?</li><li>2. Wie geht der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit Bewilligungen um, die in einem anderen Kanton leichtere Vorgaben für die Bewilligung haben?</li><li>3. Gilt eine Bewilligung Schweizweit und ist es in allen Kantonen gleich streng geregelt?</li></ol> <p>Abs. 2: Ab wann gilt die Meldepflicht?</p>	<p><i>vgl. vorstehend zur Gemeindepräsidentenkonferenz und zur SP, S. 25.</i></p> <p><i>Die Meldung ist gemäss Erläuterungen schriftlich und vorgängig vorzunehmen. Dies wird in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden.</i></p>
<p><b>PU</b></p> <p>Abs. 1: Wie, wer, wann, wie oft wird kontrolliert? Mit der ausserkantonalen Bewilligung soll keine Unterwanderung der Bewilligungsvoraussetzungen im Kanton Appenzell A.Rh. möglich sein. Wer kontrolliert, ob die Voraussetzungen zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt sein könnten?</p>	<p><i>vgl. vorstehend zur Gemeindepräsidentenkonferenz und zur SP, S. 25.</i></p> <p><i>Die Kontrolle erfolgt durch das Bewilligungsorgan. Dies ist die Kantonspolizei. Eine Kontrolle findet einerseits auf Hinweis oder bei Verdacht statt. Andererseits soll hinsichtlich der Verordnung die Einführung einer periodische Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft werden. Mit einer</i></p>



	<p><i>solchen Zwischenkontrolle könnte die gleichbleibende Qualität der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsunternehmen gefördert werden.</i></p> <p><i>Zudem wird in der Verordnung eine Meldepflicht zu Änderungen der Voraussetzungen eingeführt.</i></p>
<p><b>Kapo</b> Bitte in Art. 5 Abs. 2 erwähnen, dass ein Gesuch an die zuständige Stelle zu stellen ist.</p>	<p><i>Die zuständige Stelle bzw. das zuständige Departement wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen bestimmt.</i></p>
<p><b>Verband Kantonspolizei</b> Wenn Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons ohne anderweitige Anforderungen berechtigt werden, die bewilligte Sicherheitsdienstleistung auch in Appenzell Ausserrhoden zu erbringen, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Umgehungsfällen zu rechnen. Einige Sicherheitsunternehmen werden vermutlich gezielt eine Bewilligung in einem Kanton mit niederschweligen Bewilligungsvoraussetzungen anstreben und anschliessend ohne die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss GPS zu erfüllen, in Appenzell Ausserrhoden tätig werden. In der Praxis sind Fälle bekannt, in denen ein Sicherheitsunternehmen in einem Kanton eine Bewilligung erhält, während sie ihm in einem anderen Kanton verweigert wird. Diese Umgehungsmöglichkeit würde dem Sinn und Zweck des GPS bzw. dem berechtigten Gesetzgebungsanliegen widersprechen. Wir erachten daher eine entsprechende Anpassung von Art. 5 für notwendig. Es sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäss GPS bei einer Tätigkeit in Appenzell Ausserrhoden in jedem Fall erfüllt sein müssen, unabhängig davon in welchem Kanton die Bewilligung erlangt wurde.</p>	<p><i>vgl. vorstehend zur Gemeindepräsidentenkonferenz und zur SP, S. 25.</i></p>
<p><b>VOSU</b> Abs. 2: Eine Meldepflicht von ausserkantonale bewilligten Sicherheitsunternehmen hält der VOSU für obsolet, weshalb darauf verzichtet werden kann.</p>	<p><i>Die Meldepflicht ist notwendig zur Prüfung, ob die Bewilligungsvorschriften des Herkunftskantons einen gleichwertigen Schutz der öffentlichen Interessen vorsehen, wie die Vorschriften in Appenzell Ausserrhoden (Gleichwertigkeitsvermutung gemäss Art. 2 Abs. 5 BGBM). Wenn die Vorschriften des Herkunftskantons in</i></p>



	<p><i>einem konkreten Fall einen wesentlich tieferen Schutz der öffentlichen Interessen vorsehen als die Vorschriften in Appenzell Ausserrhoden, sind gemäss Art. 3 BGBM Auflagen oder Bedingungen für Sicherheitsunternehmen mit einer ausserkantonalen Bewilligung zulässig.</i></p>
--	--

<b>Art. 6 Verhaltenspflichten</b>	
<p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Rechtsordnung gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit Polizeiorganen und anderen Personen mit hoheitlichen Befugnissen führen könnte.</p>	
<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>
<p><b>SP</b></p> <p>Wir stellen grundsätzlich in Frage, ob Schusswaffen für Sicherheitsunternehmen notwendig sind. Wenn der Regierungsrat dies so erachtet, beantragen wir eine ausdrückliche Regelung (bspw. analog zum Kanton Bern) zum Tragen und Einsatz von Waffen durch private Sicherheitsunternehmen. Zudem erscheinen uns die vorgesehenen Verhaltenspflichten, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei (Art. 7), im Vergleich zu anderen Kantonen als minimal. Die SP AR würde weitergehende Verhaltenspflichten ausdrücklich begrüßen.</p> <p>Abs. 2: In der Verordnung ist zu konkretisieren, wie die Verwechslungsgefahr bestmöglich vermieden werden kann.</p>	<p><i>Das Tragen und die Anwendung von Waffen richten sich nach den anwendbaren Rechtsgrundlagen, beispielsweise nach dem Waffengesetz. Dieses deckt alle Anwendungsfälle ab. Es gibt im vorliegenden Gesetz dafür keinen zusätzlichen Regelungsbedarf für diese Themen. Diese sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.</i></p> <p><i>Die Prüfung der Verwechslungsgefahr erfolgt anhand der Wirkung der Gesamtheit des Auftretts des Sicherheitsunternehmens (Uniformen etc.) im Vergleich beispielsweise mit der Ausrüstung der Kantonspolizei. Eine Konkretisierung auf Verordnungsebene ist nicht vorgesehen.</i></p>
<p><b>PU</b></p> <p>Abs. 1: Wie lautet die Definition von «hoheitlichen Befugnisse» und die «Rechtsordnung» im Zusammenhang mit diesem Gesetz? Müssten nicht Verhaltensweisen und Erwartungshaltungen klarer definiert werden insbesondere der Verzicht auf unmittelbarer Zwang?</p>	<p><i>Die Sicherheitsunternehmen sind an die Rechtsordnung gebunden. Unmittelbarer Zwang beispielsweise würde den Tatbestand der Nötigung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs erfüllen und ist deshalb klarerweise nicht erlaubt.</i></p>



**Art. 7 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei**

<sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht.

**Vernehmlassung**

**Bewertung**

**Die Mitte**

Abs. 2: ~~Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht.~~ Der Grundgedanke dieses Artikels ist korrekt, jedoch erscheint sie im Hinblick auf eine Aussagepflicht nicht rechtmässig: Im polizeilichen Ermittlungsverfahren ist niemand zu Aussage verpflichtet (Art. 179 StPO i. V. m. Art. 180 StPO). Diese Bestimmung erweckt den Anschein, dass dieses Recht auf Aussageverweigerung für Sicherheitsunternehmen nicht gelten soll. Dies widerspräche jedoch der StPO und wäre wohl nicht zulässig. Durch die Weglassung von Abs. 2 (welcher wohl ohnehin nur geltendes Recht wiederholt) würde dieser Anschein nicht mehr erweckt.

Damit die hier statuierte Pflicht zur Zusammenarbeit nicht fälschlicherweise mit dem Strafverfahren gegen Personen des Sicherheitsunternehmens (im Sinne einer Auskunftspflicht) assoziiert wird, wurde gegenüber dem Entwurf der Vernehmlassung der damalige Art. 7 Abs. 2 zum Zeugnisverweigerungsrecht gestrichen. Dieser Abs. 2 war ohnehin nur deklaratorischer Natur. Bei der hier geregelten Zusammenarbeit geht es nicht um Strafverfahren gegen Sicherheitsunternehmen, sondern um sicherheitsrelevante Aspekte im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit. Sollten sich Mitarbeitenden von Sicherheitsunternehmen in einem Strafverfahren selbst belasten müssten, dürfen sie gestützt auf die strafprozessualen Grundsätze schweigen (Art. 113 der Schweizer Strafprozessordnung, vgl. Bericht und Antrag, Erläuterungen zu Art. 6).

**SP**

Antrag: Die Pflichten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei sind detailliert festzuhalten. Als Beispiel kann § 51k des Polizeigesetzes des Kantons BL dienen.

Die in § 51k des Polizeigesetzes des Kantons Basel Landschaft aufgeführten Pflichten können gut unter den vorliegend verwendeten Begriff «Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei» subsumiert werden. Auf Gesetzesebene ist dies so ausreichend geregelt. Auf Verordnungsebenen wird diese Pflicht konkretisiert werden.



<b>Art. 8 Kantonale Aufsicht</b>	
<p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement führt ein öffentliches Verzeichnis über die zugelassenen und gemeldeten Sicherheitsunternehmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement untersucht Beanstandungen betreffend Sicherheitsunternehmen und prüft, ob allfällige Massnahmen erforderlich sind.</p>	
<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Gemeindepräsidienkonferenz</b> Ein öffentliches Verzeichnis wird ausdrücklich begrüsst.	
<b>FDP.Die Liberalen</b> Analog zur kürzlich vernehmlasssten Änderung des EG zum ZGB (Aufsicht im Zivilstandswesen) sollte auch in diesem Bereich die Möglichkeit einer interkantonalen Aufsicht geprüft und gegebenenfalls gesetzlich verankert werden.	<i>Solange kein interkantonales einheitliches Recht besteht, kann eine interkantonale Aufsicht nicht gewinnbringend umgesetzt werden.</i>
<b>SP</b> Abs. 1: «...des zuständigen Departements.» Das zuständige Departement wird lediglich in den Erläuterungen bezeichnet. (vgl. Bemerkung zu Art. 2). Abs. 2: In Kombination mit Art. 5a fragen wir uns, vor dem Hintergrund, dass die Bewilligung eines anderen Kantons automatisch auch in Appenzell Ausserrhoden gültig ist, wie sich die Kantone über Abweisungen oder Entzug von Bewilligungen austauschen? Aufgrund welcher datenschutzrechtlichen Grundlage können diese Daten unter den Kantonen ausgetauscht werden? Muss allenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden? (Beispiel: Polizeigesetz Baselland § 51n).	<i>Vgl. Vorstehend zu Art. 2.</i>  <i>Die Gültigkeit der Bewilligung eines anderen Kantons richtet sich nach dem BGBM (vgl. vorstehenden Antworten zu Art. 5). Für Änderungen (z. B. Entzug) der ausserkantonalen Bewilligung wird eine Meldepflicht auf Verordnungsebene eingeführt.</i>
<b>PU</b> Abs. 1: Verfügt das Departement über genügend Kapazitäten und sind die Kontrollmöglichkeiten tatsächlich gegeben? Wie wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen an private Sicherheitsunternehmen jederzeit erfüllt sind?	<i>Die Möglichkeit der Kontrolltätigkeit ist naturgemäss an die Kapazität der Kontrollbehörde, also der Kantonspolizei geknüpft.</i>
<b>Verband Kantonspolizei</b> Da die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sein müssen, ist es aus Sicht des Verbandes wichtig, dass deren Einhaltung auch überprüft wird (oder zumindest überprüft werden kann). Hierfür wäre es aus Sicht des Verbandes	<i>Mit nArt. 7 Abs. 4 GPS-E besteht eine ausreichende Kontrollmöglichkeit der Aufsicht. Zudem wird hinsichtlich der Verordnung die Einführung einer periodischen Zwischenkontrolle (z. B. alle 5 Jahre) durch das Bewilligungsorgan geprüft</i>



erforderlich, dass der Aufsicht zumindest die Kompetenz für eine stichprobenweise Kontrolle der Sicherheitsunternehmen bzw. der Bewilligungsvoraussetzungen auf Gesetzesstufe eingeräumt wird.	werden. Mit einer solchen Zwischenkontrolle könnte die gleichbleibende Qualität der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsunternehmen gefördert werden.
--	--

<b>Art. 9 Strafbestimmungen</b> <i><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</i> a) <i>ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen ausübt;</i> b) <i>wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz, gegen seine Ausführungsvorschriften oder gegen Auflagen und Bedingungen in der Betriebsbewilligung verstösst.</i>	
<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Die Mitte</b> Abs. 1 lit. a: Wer genau soll hier bestraft werden? Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder beide? Sollte der Arbeitgeber gemeint sein, müsste vielleicht noch die passive Ausübungsform erwähnt sein: <u>oder als Arbeitgeber ausführen lässt.</u>	<i>Diese Ergänzung ist nicht erforderlich (vgl. Bericht und Antrag, Erläuterungen zu Art. 8).</i>
<b>SP</b> Wir erachten die Beschränkung der Sanktionsmöglichkeiten lediglich auf Bussen als unangemessen und ungenügend. Angesichts der Sensibilität des Tätigkeitsbereiches der privaten Sicherheitsunternehmen beantragt die SP AR zum einen, im Gesetz einen Bussenrahmen festzulegen. Der Kanton Bern sieht bspw. im «Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private» Strafen von bis zu 50'000 Franken vor. Zum anderen beantragen wir die Abstufung von Strafbestimmungen, welche von Bussen, über befristeten/definitiven Entzug von Bewilligungen bis hin zum Berufsverbot beinhalten.	<i>Der Entzug der Bewilligung ist bereits in Art. 3 Abs. 2 GPS-E als bewilligungsrechtliche, d.h. verwaltungsrechtliche Massnahme vorgesehen. Es ist nicht nötig, dies auch noch strafrechtlich zu regeln. Die Höhe der Busse richtet sich vorliegend nach dem strafrechtlichen Standard. In Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ist für solche Fälle ein Maximalbetrag von Fr. 10'000.- vorgesehen, was sich vorliegend als ausreichend erweist.</i>



<b>PU</b> Ist Busse abschliessend oder gibt es weitere Strafen wie Entzug der Bewilligung? Abs. 1 lit. b: Bitte klar definieren, ab wann die Betriebsbewilligung entzogen wird.	<i>Der Entzug der Bewilligung ist in Art. 3 geregelt.</i>
---	---

**Art. 10 Vollzugsrecht**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Gemeindepräsidienkonferenz</b> Wir gehen davon aus, dass es einer Verordnung bedarf, bzw. es wird eine solche erwartet. Ausführende Bestimmungen sollen in erster Linie auf Verordnungsstufe festgehalten sein. Die Erstellung von z. B. Lesehilfen oder Ähnlichem wie beim VSG resp. VSV ist zu vermeiden. Bevorzugt werden klare Regelungen in Form von Verordnungen.	<i>Es ist eine Verordnung vorgesehen.</i>
<b>Gemeinderat Schwellbrunn</b> Die Ausarbeitung einer Verordnung ist zwingend.	<i>Dies ist vorgesehen.</i>
<b>PU</b> Falls das Gesetz so offen formuliert bleiben soll, ist ein Vorliegen der Verordnung auf die erste Lesung zwingend nötig.	<i>Wie üblich wird der departementale Entwurf der Verordnung hinsichtlich der zweiten Lesung vorliegen.</i>

**Art. 11 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Altrechtliche Bewilligungen für private Sicherheitsdienste verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>



<b>II.</b>	
<b>1.</b>	
<i>Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS 341.1) vom 22. September 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</i>	
<b>Art. 18a (neu)</b>	
<b>Externes Fachpersonal</b>	
<sup>1</sup> Die Anstaltsleitung kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Sicherheit und Gesundheit externes Fachpersonal beiziehen. Der Beizug bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements.	
<sup>2</sup> Die Anstaltsleitung legt Rechte und Pflichten des externen Fachpersonals im Leistungsauftrag fest. Sie bestimmt insbesondere, ob externes Fachpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt ist.	
<sup>3</sup> Der Kanton haftet für Schaden, den externes Fachpersonal im Rahmen seines Leistungsauftrags widerrechtlich verursacht. Der Rückgriff auf Auftragnehmer bleibt vorbehalten.	
<b>Vernehmlassung</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Die Mitte:</b> Abs. 3: Der Rückgriff auf <u>den</u> Auftragnehmer bleibt vorbehalten.	<i>Ohne den Artikel «den» ist eine Mehrzahl von Auftragnehmenden gemeint. Dies ist eine allgemeinere Formulierung. Die Formulierung mit der Einzahl «den Auftragnehmer» wäre ebenfalls stimmig.</i>
<b>PU</b> Abs. 1: Können die genauen Aufgaben bereits im Gesetz (Beschreibung) geregelt werden?  Abs. 2: Widerspricht die Anwendung von unmittelbarem Zwang dem Art. 6 GBS? Dies müsste aus unserer Sicht klarer geregelt sein. Wer darf was und wozu.	<i>Genauere Inhalte der Aufgaben können nicht im Gesetz festgelegt werden. Bei sich ändernden Umständen müssen auch die Inhalte der Aufgaben flexibel angepasst oder ergänzt werden können, was auf Gesetzesebene nicht möglich wäre. Die detaillierten Aufgaben werden deshalb im Leistungsauftrag definiert.</i>  <i>Im Abs. 2 wird explizit der Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erwähnt. Diese müssen zwingend eingehalten werden.</i>

Zu den Fremdänderungen im Polizeigesetz (Ziff. II.2.) sowie zur Aufhebung der Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (Ziff. III:) gingen keine Vernehmlassungseingaben ein.